

# **BEGRÜNDUNG**

## **ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1**

### **"BAUGEBIET WIEDÜPPEL" - ÖSTLICH DER STRAÙE WIEDÜPPEL UND NÖRDLICH DER BEBAUUNG AN DER STRAÙE WÜSTEN -**

## **DER GEMEINDE SCHEGGEROTT**

---

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4a (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER  
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0  
FAX: 04621 / 9396-66

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>1</b>	<b>AUSGANGSSITUATION..... 1</b>
1.1	Lage des Plangebietes ..... 1
1.2	Bestand ..... 1
1.3	Grundlage des Verfahrens..... 1
1.4	Rechtliche Bindungen..... 2
1.4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010..... 2
1.4.2	Regionalplan für den Planungsraum V ..... 2
1.4.3	Flächennutzungsplan ..... 3
1.4.4	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V ..... 3
1.4.5	Landschaftsplanung ..... 3
1.4.6	Schutzverordnungen ..... 3
<b>2</b>	<b>ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG ..... 4</b>
<b>3</b>	<b>PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN ..... 6</b>
3.1	Art der baulichen Nutzung ..... 6
3.2	Maß der baulichen Nutzung..... 6
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen..... 6
3.4	Baugestalterische Festsetzungen..... 7
3.5	Verkehrliche Erschließung..... 8
3.6	Ver- und Entsorgung ..... 8
3.7	Natur und Landschaft ..... 10
3.7.1	Biotope ..... 10
3.7.2	Artenschutz ..... 12
3.8	Hinweise..... 16
3.9	Flächenverteilung ..... 17
<b>4</b>	<b>ANPASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ..... 18</b>

Anlagen:

- 65. Änderung / Anpassung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup
- Innenentwicklungsanalyse der Gemeinde Scheggerott, Planungsbüro Springer vom Juni 2021, aktualisiert Dezember 2021
- Fachbeitrag nach A-RW 1 zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Scheggerott vom Ing.-Büro Haase + Reimer aus Busdorf vom Juni 2021

# BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 1 "Baugebiet Wiedüppel" der Gemeinde Scheggerott, Kreis Schleswig-Flensburg

für das Gebiet östlich der Straße Wiedüppel und nördlich der Bebauung an der Straße Wüsten.

## 1 AUSGANGSSITUATION

### 1.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 8.720 m<sup>2</sup> große Plangebiet befindet sich im Norden der Ortslage Scheggerott östlich der Straße Wiedüppel und nördlich der Bebauung an der Straße Wüsten. Im Einzelnen umfasst die Flurstücke 210, 211 und 213 sowie einen Teil des Flurstücks 129/22 der Flur 1, Gemarkung Scheggerott in der Gemeinde Scheggerott.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

### 1.2 Bestand

Die Flächen des Plangebietes werden als Grünland/Weide landwirtschaftlich genutzt. Im Norden, Osten und Süden sind die Flächen von Knicks eingefasst. Im Westen befindet sich eine unbefestigte Zuwegung für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen.

Das Gelände ist recht eben und weist Höhen um ca. 25,5 m über NHN auf.



### 1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Scheggerott hat am 18.06.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach dem Verfahren über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB erfolgen. Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind:

- Der Bebauungsplan begründet die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf Flächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.
- Die festzusetzende Grundfläche im Plangebiet liegt unter 10.000 m<sup>2</sup>. Auch erfolgen im näheren Umfeld derzeit keine weiteren Bauleitplanungen, so dass entsprechend § 13a (1) Nr. 1 BauGB keine Flächen von Bebauungsplänen mitzurechnen sind, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.
- Durch den Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz bedürfen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.
- Es bestehen weiterhin keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vor.

## 1.4 Rechtliche Bindungen

### 1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Die Gemeinde Scheggerott liegt gem. **Landesentwicklungsplan** (LEP 2021) im ländlichen Raum. Weitere Darstellungen sind für den Siedlungsbereich Scheggerotts nicht enthalten.

### 1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V - Neufassung 2002 - (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) stellt den Planbereich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar.

Gem. der Teilfortschreibung des Regionalplanes Sachthema Windenergie für den Planungsraum I (2020) befinden sich in einem Umkreis von mehr als 7 km keine Vorranggebiete für Windenergieanlagen. Die nächste bestehende Windkraftanlage befindet sich ca. 1,5 km östlich des Plangebietes.

### 1.4.3 Flächennutzungsplan

Der gültige **Flächennutzungsplan** des Amtes Süderbrarup stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die südöstlich angrenzenden Flächen sind als Wohnbauflächen, die südlich gelegenen Bereiche sind als Gemischte Bauflächen dargestellt.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 weichen in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab. Da der Bebauungsplan Nr. 1 im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt und die städtebauliche Entwicklung Scheggerotts durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt.

### 1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V

In Karte 1 des **Landschaftsrahmenplans** (LRP) für den Planungsraum I (2020) grenzt das Plangebiet an ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Verbundachse).

Nach Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes liegt die gesamte Ortslage Scheggerotts in einem Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

In Karte 3 grenzt die Ortslage Scheggerotts an Waldflächen (> 5ha) an. Der Plangeltungsbereich ist davon nicht unmittelbar betroffen.

### 1.4.5 Landschaftsplanung

Im **Landschaftsplan** des Planungsverbandes im Amt Süderbraup (Entwicklungsplan), ist das Plangebiet vollständig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Weitere Entwicklungsziele werden nicht genannt.

### 1.4.6 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Die Knicks sind nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützte Biotope.
- Der nächstgelegene Bestandteil des **europäischen Netzes „Natura 2000“** ist das FFH-Gebiet 1325-356 "Drülter Holz" ca. 3,6 km nordöstlich des Plangebietes.

## 2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 1 aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 8.720 m<sup>2</sup> eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Scheggerott entsprechende Entwicklung zu ermöglichen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnbauflächen geschaffen werden.

In der Gemeinde Scheggerott besteht weiterhin ein Bedarf an Wohnraum. Um kontinuierlich die weitere Nachfrage bedienen zu können, möchte die Gemeinde weitere Wohnbauflächen entwickeln.

Die Gemeinde Scheggerott hat sich intensiv mit den vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen auseinander gesetzt. Die Untersuchung ergibt für die Gemeinde ein Potenzial von ca. 2 Wohneinheiten mit einem verbleibenden Entwicklungsrahmen bis zum Jahr 2036 von 18 Wohneinheiten.

Wohnungsbestand am 31.12.2021	201 WE
nach LEP 2021 von 2022 bis 2036 anzusetzen (10 %)	20 WE
<u>abzgl. Entwicklungspotenzial im Innenbereich</u>	<u>2 WE</u>
Verbleibende Wohnungsentwicklung über Bauleitplanung bis 2036	18 WE

Da die vorhandenen Baulücken derzeit überwiegend nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehen, soll mit dem nun geplanten Wohngebiet mit 8 Grundstücken der vorhandene Bedarf an Wohnbauland aus der örtlichen Bevölkerung gedeckt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auf dem Flurstück 210 durch die Lage der Grenzen des Plangebietes eine weitere unbeplante Baulücke im Innenbereich geschaffen wird, die ebenfalls vom o.g. Wohnbauentwicklungsrahmen in Abzug zu bringen ist. Da dieses Grundstück derzeit durch den Eigentümer nicht als Baugrundstück verkauft und genutzt werden soll, hat sich die Gemeinde entschieden, diese Fläche nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit aufzunehmen. Die Erschließungsstraße grenzt nicht unmittelbar an das Flurstück an, sodass die öffentlich rechtliche Erschließung nicht gesichert ist und somit die Umsetzung einer Wohnbebauung nur über gemeindeeigene Flächen erfolgen könnte. So hält die Gemeinde sich die Möglichkeit der Steuerung der Nutzung offen.

Demnach ergibt sich ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 17 Wohneinheiten bis zum Jahr 2036.

Das Wohngebiet soll schwerpunktmäßig dem Bau von Einfamilienhäusern (mit max. 2 Wohneinheiten) dienen. Hierbei geht die Gemeinde derzeit davon aus, dass über die bauliche Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 ca. 10 Wohneinheiten entstehen werden. Grundlage dieser Annahme ist die Erfahrung aus den letzten Baugebieten in Gemeinden mit ähnlicher Größe und Ausstattung im Amtsbereich und der näheren Umgebung, wonach bei einer Festsetzung von Einzel- und Doppelhäusern mit max. 2 Wohneinheiten pro Grundstück ca. 1,2 Wohneinheiten pro Grundstück entstehen.

Die Gemeinde hat alternative Standorte für potenzielle Wohnbauflächen angrenzend an die Ortslage untersucht. Augenscheinlich sind die Flächen 1 (im Norden der Ortslage), 5 (im Westen der Ortslage) und 6 (im Süden Scheggerotts) aus städtebaulicher Sicht besonders für die zukünftige Siedlungsentwicklung geeignet. Da die Flächen Nr. 5 und 6 derzeit jedoch nicht für eine Bebauung zur Verfügung steht, hat sich die Gemeinde entschieden, zur Deckung des Bedarfes an Wohnbauflächen, solche Flächen am nördlichen Ortsrand auszuweisen.

Der Plangeltungsbereich liegt unmittelbar nördlich angrenzend an den im Zusammenhang bebauten Ort Scheggerott und grenzt an die Straße 'Wiedüppel', über die die verkehrliche Anbindung erfolgen kann. Schon heute ist hier eine breite Koppelzufahrt vorhanden, die das ansonsten von üppigen Knicks und Grünstrukturen eingewachsene Grundstück anbindet.

Aufgrund seiner Größe und Lage erweitert das Plangebiet den Siedlungsbereich maßvoll und den Bedürfnissen der Gemeinde entsprechend. Durch den Erhalt der umgebenden Grünzüge fügt sich der Planbereich in die bestehenden Strukturen ein und wird gut an die Ortslage angebunden.

Im Plangebiet ist die Ausweisung von 8 Baugrundstücken mit Grundstücksgrößen zwischen ca. 700 und ca. 900 m<sup>2</sup> geplant, für die eine Bebauung mit Einzelhäusern vorgesehen ist. Die Erschließung des Gebietes soll über eine neue Anbindung an die Straße 'Wiedüppel' erfolgen und die Option einer Anbindung an östlich angrenzende Flächen für mögliche zukünftige Erweiterungen vorbereiten.

Die Größe der Baugrundstücke soll sich an der aktuellen Nachfrage orientieren und variiert bewusst zwischen 700 und 900 m<sup>2</sup>, um den unterschiedlichen Anforderungen zu genügen.

Die Gemeinde wird das Plangebiet selbst erschließen und die Baugrundstücke bedarfsgerecht vermarkten. Das Angebot an Bauland soll sich dabei ausschließlich an Einwohner der Gemeinde bzw. der näheren Umgebung richten und zeitlich gestaffelt über den Zeitraum bis zum Jahr 2030 erfolgen, sodass der Bebauungsplan kurz- und mittelfristig der Deckung des örtlichen Bedarfes dient.

Der Erhalt und der Schutz der vorhandenen umgrenzenden Knickstrukturen zur Einbindung und Abgrenzung des Gebietes ist ein weiteres wichtiges Planungsziel der Gemeinde.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde dem in Ziffer 2.7 LEP 2010 dargelegten Grundsätzen für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung, wonach u.a. neue Bauflächen an vorhandene Siedlungsbereiche anzubinden sind.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde außerdem den in Ziffer 3.9 des 2. Entwurfs zur Fortschreibung des LEP (2020) dargelegten Grundsätzen, wonach neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden sollen.

### **3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN**

#### **3.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Bauflächen werden entsprechend der zugedachten Nutzung gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt vor dem Hintergrund der unter Punkt 2 angestrebten Bebauung sowie der südlich angrenzenden Bebauung.

Der Ausschluss der nach § 4 (3) BauNVO Nr. 1-5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Beherbergungsbetriebe, nicht störendes Gewerbe, Anlagen der Verwaltung, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen erfolgt unter Berücksichtigung des angestrebten Gebietscharakters und soll die Wohnnutzung weiter in den Vordergrund rücken. Gewollt ist ein für die Errichtung von Wohngebäuden attraktives Gebiet mit hoher Wohnqualität. Andersartigen Entwicklungen sowie möglichen Konflikten, insbesondere durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und erhöhte Schallemissionen soll vorgebeugt werden.

#### **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend der geplanten Grundstücksgrößen gesondert festgesetzt. Im Norden wird für die hier geplanten zwei kleineren Grundstücke mit großen Anteilen an festgesetzten Knickschutzstreifen eine GRZ von 0,30 sowie ein Vollgeschoss festgesetzt. Die zwei größten Grundstücke im Süden erhalten entsprechend einer Grundstücksgröße eine GRZ von 0,20. Für die restlichen vier Grundstücke wird die GRZ mit 0,25 so gewählt, dass eine einheitliche Bebauungsdichte im gesamten Plangebiet erfolgt, die sich an der Bebauung der Umgebung und an der städtebaulich gewollten aufgelockerten, ortstypischen Bebauung orientiert.

Das bauliche Nutzungsmaß mit einer GRZ von 0,20 bis 0,30 liegt deutlich unterhalb der Obergrenzen nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO), trägt zu einer aufgelockerten Bebauung bei und bietet einen ausreichenden Nutzungsspielraum auf den Baugrundstücken.

Die Festsetzung einer maximalen Firsthöhe von 8,50 m dient dem Schutz des Landschaftsbildes und entspricht der ortstypischen Bebauung. Zudem wird die Höhe von Garagen, Carports und Nebenanlagen begrenzt, um den Charakter dieser Anlagen als untergeordnete Bauteile auf den Grundstücken zu verdeutlichen.

Das Orts- und Landschaftsbild soll weiterhin durch eine Höhenbeschränkung des Erdgeschossfußbodens gewahrt bleiben. Die Erdgeschossfertigfußbodenoberkante darf demnach nicht mehr als 50 cm über der mittleren Straßenhöhe des zum Grundstück gehörenden Straßenabschnittes liegen.

#### **3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**

##### Bauweise

In dem Allgemeinen Wohngebiet werden Einzelhäuser in offener Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der gewollten Nutzung und der umgebenden Bebauung entspricht.



Zur Schaffung von familiengerechten Wohnhäusern wird die Anzahl der Wohnungen auf max. 2 Wohneinheiten je Einzelhaus begrenzt. Dadurch soll eine Massierung von Klein-Appartements und damit verbunden ein übermäßiges Verkehrsaufkommen ausgeschlossen werden. Ziel ist es, eine möglichst ungestörte Wohnruhe zu erreichen.

#### Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt und sollen einen weitgehenden Spielraum bei der Gebäudeplatzierung einräumen. Sie sind deswegen nicht als grundstücksbezogene Baufenster, sondern großflächig und grundstücksübergreifend ausgebildet. Die Baugrenzen halten die erforderlichen Mindestabstände zu den Nachbargrenzen und Knicks ein.

Entlang der zu erhaltenden Knicks wird auf den Baugrundstücken ein 3 m breiter Grünstreifen mit der Zweckbestimmung "Knickschutz" festgesetzt. Die Errichtung von baulichen Anlagen, Garagen und Stellplätzen sowie von Nebenanlagen ist in den Schutzgrünflächen nicht zulässig. Die Baugrenzen halten zu den Grünflächen einen Abstand von mind. 2 m ein.

### **3.4 Baugestalterische Festsetzungen**

Durch die Vorschriften zur Gestaltung, die im Teil B der Satzung festgelegt sind, wird die zulässige Dachneigung der Hauptdachflächen der Hauptgebäude mit mindestens 25° festgesetzt, so dass ortsuntypische Flachdächer ausgenommen sind. Mit dieser Festsetzung wird gleichzeitig impliziert, dass untergeordnete Nebendachflächen oder Nebengebäude auch mit anderen Dachneigungen zulässig sein sollen. Auch Dächer von Nebenanlagen sind mit anderen Dachneigungen zulässig, da sie nur von untergeordneter Bedeutung sind. Bestimmte Dachformen, wie z.B. Walm- oder Pultdächer, sind nicht vorgegeben, um den Bauwilligen einen umfassenden Gestaltungsspielraum einzuräumen. Das Anbringen von Solar- und Photovoltaikanlagen sowie die Errichtung von Gründächern sind zulässig.

Für die Gestaltung der Dächer sind nur nicht-glasierete Pfannen- oder Schindeldächer in Braun-, Anthrazit- oder Schwarztönen zulässig, um ein harmonisches Ortsbild zu erreichen und Blendwirkungen auf die Nachbargebäude zu vermeiden. Zudem sind Gründächer zulässig. Dies dient insbesondere dem ökologischen Aspekt einer ausgewogenen Wasserhaushaltsbilanz und dem Klimaschutz.

Weiterhin sollen Blendwirkungen von Solarmodulen auf den Dachflächen vermieden werden, weshalb diese nur als blendfreie Module zulässig sind.

Die Gestaltungsvorgaben für Garagen, Carports und Nebenanlagen sind grundsätzlich weiter gefasst und entfallen teilweise, weil sie von untergeordneter baulicher Bedeutung sind.

Die Satzung enthält mit den örtlichen Bauvorschriften Regelungen gemäß § 84 Landesbauordnung (LBO) zur Gestaltung baulicher Anlagen. Damit im Falle von Zuwiderhandlungen auf die Bußgeldvorschriften des § 82 Abs. 3 LBO zurückgegriffen werden kann, ist ein Hinweis gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 LBO erforderlich. Damit eine wirksame Ahndung von Verstößen möglich ist, wird ein entsprechender Hinweis mit in den Text (Teil B) der Satzung aufgenommen.

Gem. § 8 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung (LBO) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Folgende Hinweise sind hierbei zu beachten:

Die Freiflächen können mit Rasen oder Gras, Gehölz, anderen Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenbeläge, Pflasterungen und dergleichen sind allenfalls dann zu den Grünflächen zu zählen, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten usw. darstellen. Die Wahl der Art und Beschaffenheit der Grünflächen bleibt den Verpflichteten überlassen. Auf den Flächen muss jedoch die Vegetation überwiegen, so dass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung oder der leichteren Pflege nur in geringem Maße zulässig sind. Es ist dabei unerheblich, ob Schotterflächen mit oder ohne Unterfolie ausgeführt sind. Sie sind keine Grünflächen im Sinne des Bauordnungsrechts, soweit auch hier die Vegetation nicht überwiegt.

Die Anlage sog. Schottergärten ist somit regelmäßig unzulässig.

### **3.5 Verkehrsliche Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine neue Erschließungsstraße, über die alle Grundstücke unmittelbar erschlossen werden können, mit Anbindung im Westen an die Straße Wiedüppel. Diese Erschließungsstraße mündet im Süden des Plangebietes in einem für Müll- und Rettungsfahrzeuge ausreichend dimensionierten Wendepplatz. Von dort aus wird für mögliche zukünftige Plangebiete eine Stichstraße an die östliche Planbereichsgrenze herangeführt.

Die verkehrliche Anbindung an die östlich gelegene Fläche erfolgt nicht aufgrund aktueller Planungen zu weiteren baulichen Entwicklungen. Vielmehr musste die Gemeinde im Zuge der Flächenermittlung für mögliche Baugebiete feststellen, dass oftmals keine verkehrliche Anbindung angrenzender Flächen möglich war. Insofern soll diese Erschließung derzeit nur für die langfristige Zukunft vorbereitet werden. Die Straße soll im Zuge der Erschließung des Plangebietes zunächst nicht bis an die Grundstücksgrenze heran ausgebaut werden. Die Vorbereitung der Wegeführung erfolgt demnach nur auf der planerischen Ebene.

Weiterhin wird in den Bebauungsplan gem. § 84 Abs. 1 Nr. 8 Landesbauordnung SH (2016) die Festsetzung aufgenommen, dass auf den Baugrundstücken je Wohneinheit mind. zwei Stellplätze herzustellen sind. Dies dient der Deckung des in einer ländlichen Gemeinde zu erwartenden Bedarfes an Stellplätzen für die Anwohner und der Verkehrssicherheit innerhalb des öffentlichen Straßenraumes.

### **3.6 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung ist in Scheggerott vorhanden und wird entsprechend des Bedarfes entsprechend ausgebaut:

#### Wasser

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Mittelan-geln.

### Elektrizität und Gasversorgung

Das Gebiet wird durch Anschluss an das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG mit Strom und Gas versorgt.

### Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Scheggerott unterhält keine eigene Kläranlage. Bislang wird das Abwasser im Gemeindegebiet durch Einzelkläranlagen und Gemeinschaftsteichanlagen entsorgt. Für den Planbereich wird eine Sammelkläranlage im Nordwesten des Plangebietes errichtet, die für die geplanten Wohneinheiten ausreichend dimensioniert ist. Das geklärte Abwasser wird in die Vorflut des Wasser- und Bodenverbandes Mittelangeln abgeleitet.

Am nördlichen Rand des überplanten Gebietes verläuft der Vorfluter IV L1k des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen. Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes sieht generelle Beschränkungen vor, damit der Wasser- und Bodenverband im Falle einer erforderlichen Reparatur seiner Unterhaltungspflicht nachkommen kann. Innerhalb eines Streifens von 7 Meter beidseitig der Rohrleitungsstrasse sind u.a. Überbauung Bodenauftrag / Bodenabtrag und Bepflanzung mit tiefwurzelnden Sträuchern oder Bäumen untersagt.

### Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser kann nicht auf den Grundstücken versickert werden. Im Rahmen der Erschließungsplanung wurde ein Regenwasserbeseitigungskonzept gem. Erlass A-RW 1 erstellt. Entsprechend dieses Konzeptes soll das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsflächen in einem neuen Rückhaltebecken gesammelt und gedrosselt in die angrenzende Vorflut abgeleitet werden.

Auf den Privatgrundstücken sind Stellplätze und Zufahren in wasserdurchlässigem Aufbau und mit offenen Fugen herzustellen. Zur Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen muss je Baugrundstück eine Regenwasserzisterne (mind. 3 m<sup>3</sup> Volumen) angelegt werden, über die das anfallende Niederschlagswasser gesammelt und im Haushalt und zur Gartenbewässerung genutzt werden muss. Die Zisternen dürfen mit Überläufen ausgerüstet werden, die an die Straßenentwässerung anschließen.

### Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch ein privates Unternehmen im Auftrag des Kreises Schleswig-Flensburg. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises wird hingewiesen.

Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:

- (1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können ( auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs.6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).
- (2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straße ohne ausreichende Wendemöglichkeit.
- (3) Die DVGU-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.

- (4) Verwiesen wird ebenfalls auf die "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" RSt 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.
- (5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigegeführten Broschüre "DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.

#### Feuerschutz

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Scheggerott durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.

### **3.7 Natur und Landschaft**

Da der Bebauungsplan Nr. 1 nach dem Verfahren über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt wird, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern ist diesbezüglich kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich. Zu berücksichtigen sind jedoch der **Biotop- und der Artenschutz**.

#### **Versickerung**

Um den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, wird die Festsetzung, dass Stellplätze mit ihren Zufahrten nur in wasserdurchlässiger Ausführung und mit offenen Fugen zulässig sind, in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzung dient ebenfalls dem städtebaulichen Ziel einer offenen durchgrünten Bebauungsstruktur.

Das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsflächen wird in einem neuen Rückhaltebecken gesammelt und gedrosselt an die angrenzende Vorflut abgeleitet.

Zur Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen muss je Baugrundstück eine Regenwasserzisterne angelegt werden, über die das anfallende Niederschlagswasser gesammelt und im Haushalt und zur Gartenbewässerung genutzt wird.

#### **3.7.1 Biotope**

Im September 2019 und März 2021 wurden Begehungen des Plangebietes vorgenommen, bei denen die vorhandenen Biotope aufgenommen wurden. Es handelt sich bei dem Plangebiet um ein artenarmes Grünland, welches intensiv als Rinderweide landwirtschaftlich genutzt wird (GAy). Auf der Fläche dominieren Weidelgras und Weiß-Klee, stellenweise treten Brennnessel und Ackerkratzdistel auf. Im südöstlichen Plangebiet sind zudem vereinzelt Flatter-Binsen anzutreffen. Zeitweise steht in den Wintermonaten in diesem Bereich oberflächlich Wasser an, eine gewässertypische Vegetation hat sich jedoch nicht ausgebildet. Im östlichen Plangebiet ist eine Bodenhalde aufgeschüttet worden, die ruderal mit Brennnessel bewachsen ist. Im Norden und Osten sowie teilweise nach Süden wird das Plangebiet durch Knicks begrenzt (HWy).

Diese Knicks sind z.T. stark degradiert. Abgesehen von den Knicks sind keine geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden. Zwischen dem Grünland und der Straße ‚Wiedüppel‘ stocken Bäume und Sträucher. Der straßenbegleitende Bewuchs aus Hasel, Birke, Hundrose, Berg-Ahorn, Birke und Stiel-Eiche ist jedoch flächig ausgebildet und daher als Feldgehölz (HGy) und nicht als gesetzlich geschützter Knick zu bewerten. Südlich und nördlich des Feldgehölzes sind jeweils Zufahrten zur Koppel vorhanden.



Im Westen verläuft die Straße ‚Wiedüppel‘ (SVs). Im Norden und Osten grenzen Ackerflächen an (AAy). Südlich befindet sich die bebaute Ortschaft Scheggerott (SBe). Südwestlich grenzen größere Gartenflächen an (Rasen, Obstbäume, Ziersträucher).

### **Knicks**

Die Knicks im Plangebiet gelten als geschützte Biotope gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG und sind bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Entlang der nördlichen Planbereichsgrenze verläuft ein Knick, der mit Stiel-Eiche, Berg-Ahorn, Kirsche, Hasel und Weiß-Dorn bestockt ist. Der Knickwall ist zum Teil leicht degradiert. Im östlichen Abschnitt dieses Knicks befinden sich zwei Überhälter. Es handelt sich hierbei um Stiel-Eichen mit ca. 60 cm bzw. 30 cm Stammdurchmesser.

An der östlichen Planbereichsgrenze befindet sich ein weiterer Knick. Dieser Knick verläuft zu ebener Erde. Auf dem Knick stocken Schlehe, Weiß-Dorn, Hasel, Hainbuche und Erle. Im nördlichen Abschnitt dieses Knicks befindet sich eine ca. 30 cm starke, mit Efeu bewachsene Kirsche. Im zentralen Knickabschnitt stockt eine mehrstämmige Esche.

Ein weiterer Knick verläuft entlang der südlichen Planbereichsgrenze. Im östlichen Abschnitt dieses Knicks ist der Knickwall auf einer Länge von ca. 20 m stark degradiert und durch die gärtnerische Nutzung des angrenzenden Grundstücks geprägt. Hier stocken einzelne Kastanien sowie eine Stiel-Eiche mit ca. 40 cm Stammdurchmesser. Entlang des weiteren Knickverlaufes ist der Knickwall in einem besseren Zustand. Hier stocken unter anderem Hasel, Berg-Ahorn sowie Esche.

### **Knickschutz**

Die Knicks an der nördlichen und östlichen Grenze des geplanten Wohngebietes sollen weitgehend als geschützte Biotope erhalten werden und als Abgrenzung und Eingrünung der neuen Bebauung dienen.

Entlang der zu erhaltenden Knicks werden in der Planzeichnung (Teil A) in Richtung der neuen Bauflächen private Grünflächen mit der Zweckbestimmung ‚Knickschutz‘ festgelegt. Diese weisen eine Breite von 3 m zum Knickfuß auf. Es wird eine textliche Festsetzung mit aufgenommen, wonach auf den Baugrundstücken die Errichtung von baulichen Anlagen, Garagen und Stellplätzen nach § 12 Abs. 6 BauNVO sowie von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO in einem Abstand von weniger als 3 m zum Fuß der festgesetzten Knicks nicht zulässig ist. Die Baugrenze wird weitere 2 m entfernt festgesetzt, sodass die baulichen Hauptanlagen in einem Abstand von mindestens 5 m zum Knickfuß liegen. Mit der Ausweisung dieser Abstände wird gewährleistet, dass die Nutzung auf den Baugrundstücken nicht zu einer Beeinträchtigung der geschützte und zu erhaltenden Knicks führt.

### **Eingriffe in das Knicknetz**

Der Knick an der südlichen Grenze des Plangebietes wird zukünftig zwischen den Bauflächen liegen. Da unzulässige gärtnerische Eingriffe an dieser Stelle nicht auszuschließen sind und eine ordnungsgemäße Pflege der Knicks nicht gewährleistet werden kann, wird dieser Knick entwidmet. Der Gehölzbewuchs ohne rechtlichen Biotopschutz wird als Grünstruktur erhalten und dient auch weiterhin zur Abgrenzung der Wohngrundstücke. Mit den Baugrenzen wird ein Abstand von 3 m zum entwidmeten Knick eingehalten.

Die Entwidmung von ca. 65 m Knick ist an dieser Stelle nicht zu vermeiden und muss entsprechend der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen werden. Der Ausgleich von 65 m Knick erfolgt über das Knickökokonto der Fa. ecodots, welches beim Kreis Schleswig-Flensburg unter dem Aktenzeichen 661.4.04.016.2017.00 geführt wird.

### **Feldgehölz**

Für die Herstellung der Zufahrt zum Plangebiet muss die vorhandene Zufahrt südlich des Feldgehölzes verbreitert werden. Auf einer Länge von ca. 5 m werden Sträucher wie Hasel und Hundsrose gerodet. Starke Bäume sind von der Rodung nicht betroffen. Das Feldgehölz gilt nicht als geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Ein Ausgleich wird daher nicht notwendig. Das übrige Feldgehölz wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die Bäume und Sträucher sind an dieser Stelle zu erhalten.

## **3.7.2 Artenschutz**

Wie aus der Beschreibung des Untersuchungsraumes zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem betrachteten Plangebiet um eine intensiv bewirtschaftete Grünlandfläche nördlich angrenzend an die bebaute Ortschaft Scheggerott. Die Vegetation ist als artenarm zu bewerten.

Die Knicks im Geltungsbereich sind mit heimischen, landschaftstypischen Gehölzen bestockt. Die Überhälter auf den Knicks weisen Stammdurchmesser von 30-60 cm auf. Das Feldgehölz setzt sich aus Bäumen und Sträuchern zusammen und wird weitestgehend erhalten.

Im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern bei der Umsetzung der Planung Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG sind mit Ausnahme der oben beschriebenen Knicks (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV Schleswig-Holstein), Neufassung 2016) maßgeblich. Demnach umfasst der Prüfrahmen der artenschutzfachlichen Betrachtung die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methodik: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehungen im September 2019 und März 2021. Darüber hinaus wurden die Inhalte der LANIS-Daten des LLUR (Stand September 2019) für das Vorkommen streng geschützter Arten oder von Arten der Roten Liste abgefragt.

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die Knicks sowie das Feldgehölz an den Außengrenzen des Plangebietes. Horste von Greifvögeln oder Nester von Krähen sind in den Gehölzen und auf den Knicks nicht festgestellt worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, ausgeschlossen werden kann. Im Zuge der Begehung wurden die Bäume einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen.

Nach § 44 BNatSchG sind nur die im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung relevant. Eine Betroffenheit nicht ersetzbarer Lebensräume weiterer streng geschützter Arten ist aufgrund der vorgefundenen Flächenausprägung auszuschließen. Eine weiterführende Betrachtung entfällt damit.

Die strukturelle ökologische Ausstattung des Plangebietes kann aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der angrenzenden Straße und der umliegenden Wohnbebauung als unterdurchschnittlich bewertet werden. Das Gebiet ist deutlich durch menschlichen Einfluss geprägt. Als potentielle Lebensräume sind die Knicks und das Feldgehölz zu nennen.

### **Säuger**

An den stärkeren Überhältern im Plangebiet konnten im Zuge der Begehung keine Stammausrisse, Rindenspalten oder Spechthöhlen als Teillebensraum von Fledermäusen festgestellt werden. Die stärkeren Bäume werden im Zuge der Planung erhalten, sodass für streng geschützte Fledermäuse das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen ist. Von der Gehölzrodung sind Sträucher und Bäume geringen Alters betroffen, die keine Lebensraumeignung für Fledermäuse bieten.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Haselmaus, Birkenmaus, Wolf oder Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume bzw. der bekannten Verbreitungssituation ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt damit nicht vor.

## Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist aufgrund des kleinflächigen Planbereiches und der Lage am Rand der bebauten Ortslage von Scheggerott angrenzend zu bebauten Grundstücken auszuschließen.

### Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Plangebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). In diese Potenzialbeschreibung ist das Fehlen von Hostbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule ausgeschlossen werden konnten.

Potentielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010) sowie der RL der Bundesrepublik (2016) (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet) und zum Schutzstatus nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung (s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artnamen (dt.)	Artnamen (lat.)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	3	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	OG	+	3	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	V	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	V	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	V	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	G	+	+	b



Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	+	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst überwiegend Arten, die in Schleswig-Holstein nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste (Dohle) der gefährdeten Arten stehen. Bundesweit gelten Feld- und Haussperling, Gartenrotschwanz, Goldammer sowie Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind in der Roten Liste für die gesamte Bundesrepublik Baumpieper, Feldschwirl, Hänfling und Star eingestuft.

Generell stellt das Artengefüge im Geltungsbereich jedoch sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Planbereiches wird die tatsächliche Artenvielfalt weitaus geringer ausfallen und aus relativ wenigen Individuen bestehen.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Knicks und Gehölzflächen wichtige Teillebensräume. Offene Flächen im Übergang zur Landschaft sind potentielle Lebensräume für den Fasan, die Goldammer und den Baumpieper.

Die Planung sieht den weitgehenden Erhalt der umliegenden Gehölze vor. Hierdurch können die dort potentiell vorhandenen Brutlebensräume erhalten werden. Durch das Heranrücken der Bebauung an die Gehölze werden die potentiellen Bruthabitate im Zeitraum der Bautätigkeit leicht beeinträchtigt (Scheuchwirkungen). Diese stehen aber nach Beendigung der Bautätigkeiten wieder zur Verfügung. Im Nahbereich sind in den außerhalb gelegenen Knicks und dem umliegenden Siedlungsgrün weitere Ausweichlebensräume vorhanden.

Die im Zuge der Erschließung des Plangebietes vorgesehenen Rodungsarbeiten im Bereich des Feldgehölzes sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln zwischen dem 01. Oktober und Ende Februar durchzuführen. Bei Berücksichtigung dieser Bauzeitenregelung ist das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

### **Sonstige streng geschützte Arten**

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten. Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Zudem gilt der Norden Schleswig-Holsteins nicht zum bekannten Verbreitungsgebiet dieser Art (BfN 2019).

Totholz bewohnende Käferarten (Eremit, Heldbock) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Bäume des Planbereichs weisen kein geeignetes Totholz (Faul- und Moderstellen) auf, sodass ein Vorkommen dieser Arten dort ausgeschlossen werden kann.

Streng geschützte Reptilien (z.B. Zauneidechse) finden im Planbereich keinen charakteristischen Lebensraum. Die LANIS-Daten (Stand September 2019) enthalten für den Planbereich einen alten Nachweis aus 2002 über das Vorkommen von Erdkröten. Die Art ist in der Kulturlandschaft häufig anzutreffen und nicht gefährdet. Von der Planung sind keine Gewässer betroffen, sodass das Vorkommen von streng geschützten Amphibien auszuschließen ist. Das Vorkommen streng geschützter Libellenarten, Fische und Weichtiere ist aufgrund der fehlenden Gewässer ebenfalls auszuschließen.

### **Pflanzen**

Streng geschützte Pflanzenarten - Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Innerhalb des Planbereichs wurden keine Arten der Roten Liste festgestellt. Weitere Betrachtungen sind bezüglich streng geschützter Pflanzenarten daher nicht erforderlich.

### **Fazit**

Die Knicks und ihre Überhälter sind als Lebensraum für Vögel der sog. „Allerweltsarten“ im Zuge der Planung ebenso zu erhalten wie der Großteil des Feldgehölzes. Die Rodung eines ca. 5 m breiten Teils des Feldgehölzes erfolgt im Zeitraum 01. Oktober bis Ende Februar, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen. Ausweichlebensräume finden die Vögel im umliegenden Siedlungsgrün und in den Gehölzen im Nahbereich. Nach Beendigung der Bauarbeiten stehen mit den neu entstehenden Gärten und Gebäuden zusätzliche Lebensräume für heimische Brutvögel innerhalb des Plangebietes zur Verfügung.

## **3.8 Hinweise**

### Denkmalschutz

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### Bodenschutz

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

#### Vorsorgender Bodenschutz

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrsnetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

#### Bodenmanagement

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

#### Hinweis:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

#### Immissionsschutz

Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftliche Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

#### Beleuchtung

Im Hinblick auf den § 41a BNatSchG sind im Plangebiet Straßen- und Wegebeleuchtungen sowie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke zu installieren, die keine nachteiligen Auswirkungen auf wildlebende Tiere (v.a. Insekten und Fledermäuse) oder Pflanzen verursacht. Verwendet werden sollte ausschließlich warmweißes Licht bis maximal 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen. Die Beleuchtung sollte in möglichst geringer Höhe angebracht und nach unten abstrahlend ausgerichtet werden.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass insbesondere in die Randbereiche mit Gehölzbestand eine Abstrahlung vermieden werden sollte. Die Beleuchtungsdauer sollte außerdem auf das notwendige Maß begrenzt werden (z.B. durch Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Begrenzung der Beleuchtungsintensität über Nacht etc.).

### 3.9 Flächenverteilung

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 8.720 m<sup>2</sup> mit folgender Unterteilung:

Allgemeine Wohngebiete	ca. 4.940 m <sup>2</sup>
Verkehrsflächen	ca. 1.450 m <sup>2</sup>
Fläche für Abwasserbeseitigung	ca. 765 m <sup>2</sup>
Private Grünflächen 'Knickschutz'	ca. 1.305 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünflächen 'naturnah'	ca. 260 m <sup>2</sup>

## 4 ANPASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Der rechtsverbindliche **Flächennutzungsplan** des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup stellt innerhalb des Plangebietes Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 weichen in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab. Da der Bebauungsplan Nr. 1 im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt und die städtebauliche Entwicklung Scheggerotts durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst (65. Änderung / Anpassung des Flächennutzungsplanes).

Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt (siehe Anlage).

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Scheggerott am ..... gebilligt.

Scheggerott, den .....

.....

Bürgermeister